

Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung

Im Folgenden werden die wichtigsten Anforderungen in Bezug auf die Inhalte einer elektronischen Rechnung, das zu verwendende Rechnungsformat sowie die elektronische Übermittlung einer Rechnung zusammengefasst.

Anforderungen an die Rechnungsinhalte

Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen (§ 14 UStG) muss eine elektronische Rechnung (an das UFZ) gemäß § 5 ERechV folgende Angaben enthalten:

- Zahlungsbedingungen oder alternativ das Fälligkeitsdatum
- Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers
- De-Mail- bzw. E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

Zusätzlich muss eine elektronische Rechnung folgende Angaben enthalten, wenn diese Angaben dem Rechnungssteller bei Beauftragung oder im Vorfeld durch den Auftraggeber übermittelt wurden:

- Bestellnummer
- Lieferantenummer (Kreditorennummer)

Alle abrechnungsrelevanten Angaben müssen in einer allgemein maschinell lesbaren Form übermittelt werden und dürfen nicht außerhalb der vorgesehenen Textfelder enthalten sein.

Anforderungen an das Rechnungsformat

- Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen ist grundsätzlich der Standard ZUGFeRD oder XRechnung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Standard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der ERechV des Bundes entspricht.
- Rechnungsformate, welche nicht diesen Anforderungen entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.
- Rechnungsbegründende Unterlagen bzw. Anlagen sind in den Rechnungsdatensatz einzubetten und dürfen nicht als Anhang einer E-Mail oder De-Mail versandt werden.
- Die maximale Größe einer Rechnung beträgt 15 MB. Die maximale Anzahl der eingebetteten rechnungsbegründenden Dokumente ist auf 200 beschränkt. Zugelassene Dateitypen der eingebetteten Dokumente sind: „png“, „pdf“, „jpg“, „jpeg“, „xlsx“, „ods“ und „csv“. Anlagen dürfen keine aktiven Inhalte (bspw. Makros) enthalten.
- Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleiben Rechnungsbelege mit Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer papiergebundenen Versandart bedürfen (Ausfuhrnachweise, Zolldokumente o. ä.).

Anforderungen an die Rechnungsübermittlung (an das UFZ)

- Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist als Empfänger ausschließlich die Mailadresse invoice@ufz.de zu nutzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass immer nur eine Rechnung pro Email versandt/empfangen werden kann.
- Anderweitig zugestellte elektronische Rechnungen können nicht berücksichtigt werden.
- Es ist nicht zulässig, Rechnungen mit der gleichen Rechnungsnummer sowohl in elektronischer Form als auch auf Papier zu übersenden. Bitte nutzen Sie zukünftig nur das elektronische Rechnungsformat, um den Versand von Duplikaten zu vermeiden.

Anforderungen an die Übermittlung von Testrechnungen (an das UFZ)

- Im Fall der erstmaligen Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist es sinnvoll, im Vorfeld der eigentlichen Rechnungsstellung eine Rechnung für Testzwecke, zwecks Prüfung der korrekten Codierung der XML-Datei, an das UFZ zu senden.
- Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen für Testzwecke sind als Empfänger*in ausschließlich die Mailadressen ines.stubenrauch@ufz.de und joerg.hille@ufz.de zu verwenden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass immer nur eine Rechnung pro Email versandt/empfangen werden kann.
- Anderweitig zugestellte elektronische Rechnungen für Testzwecke können nicht berücksichtigt werden.